



Informationen zur Anwendung von § 16 EEG (Besondere Ausgleichsregelung) für das Jahr 2009

Stand: 18. 12. 2008

1. Hintergrund: Funktionsweise der Besonderen Ausgleichsregelung

Zweck und Grundkonstruktion

Die Besondere Ausgleichsregelung des § 16 EEG begrenzt die **Menge des gemäß EEG vergüteten Stroms aus Erneuerbaren Energien**, den bestimmte¹ **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** sowie **solche, die Schienenbahnen betreiben**,² als Teil ihres gesamten Strombezugs von den sie beliefernden Energieversorgungsunternehmen (EVU) **abnehmen müssen**.

Anstelle der bundeseinheitlichen Durchschnittsquote können die Begünstigten **geringere EEG-Strommengen** beziehen und ihren Strombedarf daher zu einem größeren Teil aus konventionellen, derzeit größtenteils noch billigeren Erzeugungsquellen decken. Hierdurch sinken ihre Strombezugskosten.

Der in dem so privilegierten Sektor nicht abgenommene EEG-Strom wird auf die **Gesamtheit aller sonstigen Stromverbraucher** überwält. Hierzu zählen **private Haushalte**, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Handel- und Gewerbe sowie auch **alle übrigen, nicht von § 16 EEG erfassten industriellen Stromabnehmer**.³

Die Begrenzung der EEG-Strommengen laut § 16 EEG geschieht auf Antrag der Unternehmen mittels Begrenzungsbescheiden des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit der Durchführung der Regelung beauftragten **Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA; Sitz Eschborn)**.

BAFA setzt für jede antragsberechtigte Abnahmestelle **individuelle Prozentsätze** fest. Diese bilden den eigentlichen Kern der Regelung. Sie legen für das jeweils folgende Kalenderjahr (in diesem Fall: 2009) fest, welcher **Anteil des an privilegierten Abnahmestellen bezogenen Stroms** maximal **aus EEG-Quellen** stammen muss, unabhängig von der jeweils im Begrenzungsjahr tatsächlich bezogenen Strommenge.

¹ Zu den Voraussetzungen siehe § 16 Abs. 2 EEG, insbes: Verhältnis von Strombezug zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens > 15 % sowie Strombezug pro Abnahmestelle, für die ein Antrag gestellt wird > 10 GWh/a.

² Bei Schienenbahnen entfällt nach § 16 Abs. 3 EEG die Voraussetzung des hohen Wertschöpfungsanteils, siehe Fn. 1

³ Die für das Jahr 2009 privilegierte Strommenge bei den durch § 16 EEG begünstigten Industrieunternehmen sowie Schienenbahnen (s. u.) umfasst mit rund 79 Mrd. kWh etwa 35 % des gesamten Stromverbrauchs in diesen beiden Sektoren.

Die genaue Höhe dieser Prozentsätze wird nach § 16 Abs. 4 Satz 2 EEG für jede Abnahmestelle individuell ermittelt. In die Berechnung fließen dabei u. a. die im Antragsverfahren mittels Bescheinigung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens nachzuweisenden (tatsächlichen) Kosten des nicht nach EEG vergüteten Stroms ein. Die in den Begrenzungsbescheiden für die einzelnen Abnahmestellen festgeschriebenen Begrenzungsätze unterscheiden sich daher in dem Maße, wie die Kosten des konventionell bezogenen Stroms bei den jeweiligen Energieversorgungsunternehmen differieren.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Prozentsätze ist dabei die Vorgabe, dass der gesamte Stromverbrauch der privilegierten Stromabnehmer jeweils nur EEG-bedingte Kosten (sog. **Differenzkosten**) von jeweils **0,05 Cent/kWh** aufweisen soll. Diese Begrenzung greift bei Unternehmen, die Schienenbahnen betreiben, und den meisten Unternehmen des produzierenden Gewerbes⁴ erst oberhalb eines 10 %-Selbstbehaltes gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 EEG.⁵ Weitere Einschränkungen gelten seit Inkrafttreten des 1. EEG Änderungsgesetzes am 1.12.2006 nicht mehr.⁶

2. Ergebnisse des Bescheidverfahrens für das Begrenzungsjahr 2009

Antragsverfahren 2008

Im diesjährigen Antragsverfahren für das Begrenzungsjahr 2009 hat BAFA eine **zu privilegierende Strommenge**⁷. **von insgesamt rund 79.161 GWh ermittelt**, die nicht mit vollem, sondern begrenztem EEG-Anteil abzunehmen ist. Hiervon entfallen etwa 94 % (**74.776 GWh**) **auf Unternehmen des Produzierenden Gewerbes**, der Rest (4.385 GWh) **auf Schienenbahnen**.

Die für 2009 privilegierte Strommenge liegt damit etwa 5 % über dem Ergebnis des Bescheidverfahrens für 2008 (75.874 GWh); diese Steigerungsrate entspricht etwa den Zuwachsraten der Vorjahre. Die Zahl der von § 16 EEG begünstigten Unternehmen liegt 2009 bei insgesamt 507.⁸ Sie ist damit gegenüber dem Vorjahr um fast 20% gestiegen. Auch die Zahl der bewilligten Begrenzungsbescheide hat sich deutlich erhöht (+ rund 23%). Hauptgrund für diesen Anstieg dürfte – wie in den Vorjahren – sein, dass angesichts steigender Strompreise eine wachsende Zahl von Unternehmen das Kriterium eines mehr als fünfzehnprozentigen Anteils der Stromkosten an der Bruttowertschöpfung erfüllt. Daneben könnte auch die zuletzt angesprungene Konjunktur bei antragstellenden Unternehmen zu einem erhöhten Strombezug beigetragen haben.

⁴ Der Selbstbehalt bei Unternehmen des produzierenden Gewerbes entfällt unter folgenden Voraussetzungen: Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 % und gleichzeitig Strombezug pro Abnahmestelle mindestens 100 GWh (vgl. § 16 Abs. 4 Satz 3 EEG).

⁵ Danach sind 10 % der in dem für die Antragstellung maßgeblichen Geschäftsjahr (s u.) verbrauchten Strommenge an der jeweiligen Abnahmestelle mit dem üblichen, d.h. unbegrenzten EEG-Anteil abzunehmen. Dies wird in den Begrenzungsbescheiden des BAFA als absolute Größe festgeschrieben; die oben erläuterte Begrenzung des EEG-Bezugs mittels Prozentsatz greift dann, sobald der Strombezug diese Strommenge übersteigt

⁶ Siehe hierzu sowie den Gründen für die Anpassungen vor allem die Ausführungen im EEG-Erfahrungsbericht der Bundesregierung sowie den hierzu vergebenem Forschungsvorhaben (jeweils abrufbar unter www.bmu.de bzw. www.erneuerbare-energien.de)

⁷ Beim sog. privilegierten Letztverbrauch handelt es sich, wie oben näher ausgeführt, um die Stromverbräuche, die die antragstellenden Unternehmen zur Jahresmitte auf Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres geltend gemacht hatten. Die Zahlenangaben für 2009 spiegeln damit im Wesentlichen die Situation im Jahr 2007 wieder. Tabelle 1 (umseitig) zeigt, dass die jeweils im Herbst vom BDEW (früher VDN) veröffentlichte EEG-Jahresabrechnung für das Vorjahr meist eine höhere, nach § 16 EEG privilegierte Strommenge ausweist, als vorher jeweils im Bescheidverfahren ermittelt worden war. Dies ist ein Hinweis darauf, dass sich der Strombezug der besonders stromintensiven Unternehmen erhöht hat.

⁸ In dieser Zahl, sind auch solche Unternehmen berücksichtigt, deren Anträgen nur teilweise bewilligt wurden.

Tabelle 1 fasst das Ergebnis des diesjährigen Bescheidverfahrens noch einmal zusammen:

| | Bescheidverfahren nach § 16 EEG für 2009 | Zum Vergleich: Ergebnisse der Bescheidverfahren für | | | |
|--|---|--|--------|--------|--------|
| | | 2008 | 2007 | 2006 | 2005 |
| gestellte Anträge (z. T. für mehrere Abnahmestellen) | 540 | 438 | 406 | 367 | 360 |
| zurückgezogene bzw. abgelehnte Anträge (einschl. Teilablehnungen für einzelne Abnahmestellen) | 49 | 19 | 31 | 28 | 65 |
| bewilligte Begrenzungsbescheide | 695 | 564 | 492 | 442 | 397 |
| begünstigte Unternehmen; davon | 507 | 426 | 382 | 327 | 297 |
| - produzierendes Gewerbe | 458 | 378 | 340 | 282 | 252 |
| - Schienenbahnen | 49 | 48 | 42 | 45 | 45 |
| privilegierte Strommenge [GWh] | 79.161 | 75.874 | 72.040 | 68.680 | 59.289 |
| davon | | | | | |
| - produzierendes Gewerbe | 74.776 | 71.283 | 67.826 | 64.584 | 54.817 |
| - Schienenbahnen | 4.385 | 4.591 | 4.214 | 4.096 | 4.472 |
| Tatsächliche Inanspruchnahme [GWh] (Quelle: BDEW/VDN-Jahresabrechnung) | Daten sind jeweils bis zum 30.9. des Folgejahres zu ver- öffentlichen | | 72.050 | 70.161 | 63.474 |

Tab. 1: Ergebnis des Bescheidverfahrens nach § 16 EEG für das Jahr 2009 (vorläufige Auswertung, Stand 17.12.; Quelle: BAFA)

Branchenverteilung

Tabelle 2 zeigt auf der nächsten Seite die Branchenverteilung der in 2009 begünstigten Unternehmen⁹ einschließlich ihres jeweiligen privilegierten Letztverbrauchs¹⁰. Zwischen den einzelnen Branchen bestehen dabei deutliche Unterschiede beim jeweiligen Stromverbrauch, die durch die Ausweisung von Durchschnittswerten noch tendenziell unterzeichnet werden. So haben die begünstigten Unternehmen mit dem höchsten Stromverbrauch aus den Bereichen Aluminium und Chemie jeweils einen Strombezug von mehreren Tausend GWh pro Jahr und liegen damit deutlich über den aufgeführten Durchschnittswerten.

Mit rund 156 GWh pro Jahr liegt der privilegierte Letztverbrauch eines durchschnittlichen Nutznießers von § 16 EEG 2009 dabei um etwa 12,36 % unter dem Durchschnittswert des Vorjahres (178 GWh pro Jahr). Dies ist Folge davon, dass ganz überwiegend kleine Unternehmen neu von der Regelung profitieren.

⁹ Eine vergleichbare Branchenauswertung für das Bescheidverfahren 2007 findet sich im EEG-Erfahrungsbericht (vgl. Fußnote 6) Branchendaten für 2005 sind aufgeführt in der BMU-Zeitschrift „Umwelt“, Nr. 7-8 2005, S. 421 ff. In beiden Jahren bietet sich in etwa das gleiche Bild wie in 2008.

¹⁰ Siehe die Anmerkungen in Fußnote 7 zur Interpretation der Größe „privilegierter Letztverbrauch“

| Branche | Anzahl Unternehmen | Privilegierter Letztverbrauch [GWh] | Privilegierter Letztverbrauch pro Unternehmen [GWh/a] |
|--|--------------------|-------------------------------------|---|
| Herstellung von chemischen Erzeugnissen | 77 | 24.033,13 | 312,12 |
| Papiergewerbe | 76 | 9.516,71 | 125,22 |
| Erzeugung/erste Bearbeitung von NE-Metallen | 21 | 12.898,2 | 614,2 |
| Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen | 30 | 9.755 | 325,17 |
| Schienenbahnen | 49 | 4.384,49 | 89,48 |
| Herstellung von Zement | 25 | 3.531,21 | 14,25 |
| Holzgewerbe (ohne Möbel) | 25 | 2.268,5 | 90,74 |
| Metallerzeugung und -bearbeitung | 57 | 637,42 | 11,18 |
| Ernährungsgewerbe | 45 | 1.319,18 | 29,32 |
| Energieversorgung | 17 | 927,6 | 54,56 |
| sonst. Branchen | 85 | 9889,32 | 116,35 |
| SUMME | 507 | 79160,76 | 156,34 |

Tab. 2: Branchenverteilung bei der Inanspruchnahme von § 16 EEG im Jahr 2009 (vorläufige Auswertung, Stand 18.12.2008; Quelle: BAFA)

Die folgende Abbildung, die auf o. g. Zahlenangaben beruht, zeigt zusätzlich, dass nur vier Branchen - NE-Metalle, Chemie, Eisen/Stahl und Papier - fast drei Viertel des gesamten privilegierten Letztverbrauchs stellen und damit Hauptnutznießer der Besonderen Ausgleichsregelung sind.

**Branchenverteilung des priv. Letztverbrauchs im
Bescheidverfahren nach § 16 EEG für das Begrenzungsjahr
2009**

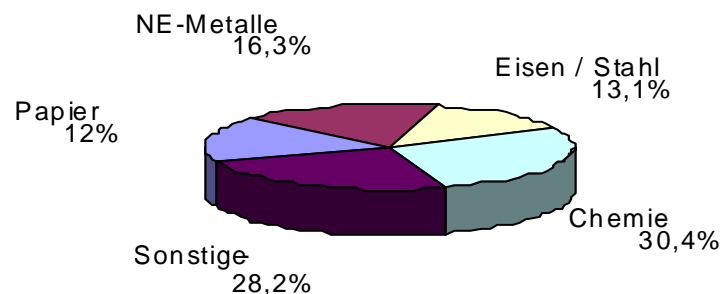


Abb. 1: Branchenverteilung des privilegierten Letztverbrauchs nach § 16 EEG für das Begünstigungsjahr 2009 (vorläufige Auswertung, Stand 18.12.2008; Quelle: BAFA)

Finanzielle Auswirkungen

Um die **finanziellen Auswirkungen der jetzt für das Begrenzungsjahr 2009 erlassenen Begrenzungsbescheide nach § 16 EEG abschätzen zu können, sind eine Reihe von Annahmen zu treffen. Benötigt werden zum Beispiel Angaben zur deutschlandweiten EEG-Stromerzeugung und der EEG-Durchschnittsvergütung im Jahr 2009.** Da in den Begrenzungsbescheiden keine absoluten Strommengen festgeschrieben, sondern lediglich Begrenzungsfaktoren zugeteilt werden, muss zudem der Stromverbrauch **der privilegierten Unternehmen abgeschätzt werden.** Eine wichtige Rolle spielt außerdem, mit welchem sog. anlegbaren Wert der EEG-Strom in Ansatz gebracht wird. Die in allen Fällen bestehenden Unsicherheiten und Prognosespielräume erschweren belastbare Abschätzungen.

Auf Grundlage von eher vorsichtigen Annahmen¹¹ ergibt sich für 2009 eine **Gesamtentlastung der durch § 16 EEG begünstigten Unternehmen in einer Größenordnung von etwa 680 Millionen €.** Hiervon entfallen etwa **640 Millionen € auf Unternehmen des produzierenden Gewerbes.** Bei veränderten Rahmendaten könnte sich die Entlastungswirkung der Besonderen Ausgleichsregelung im Begrenzungsjahr 2009 noch weiter erhöhen.¹²

Sonderregelungen bei der Ökosteuern, im Kraft-Wärmekoppelungsgesetz sowie bei den Konzessionsabgaben verbilligen den privilegierten Strombezug der in 2009 durch § 16 EEG begünstigten Unternehmen zusätzlich noch in einer Größenordnung von – überschlägig geschätzt – etwa zweieinhalb Milliarden Euro pro Jahr. Damit ergeben sich Entlastungen von insgesamt gut drei Milliarden Euro. Darüber hinaus profitieren eine Reihe dieser Unternehmen inzwischen auch von ermäßigten Netznutzungsentgelten.

| Regelung | Entlastungswirkung für die durch § 16 EEG begünstigten Unternehmen in 2008 (überschlägige Abschätzung) |
|-------------------|--|
| Konzessionsabgabe | ca. 1.500 Mio. € |
| Stromsteuer | ca. 900 Mio. € |
| KWKG | ca. 50 Mio. € |
| EEG | ca. 700 Mio. € |

Tab. 3: *Überschlägige Abschätzung der 2009 zu erwartenden finanziellen Entlastungen bei den durch § 16 EEG begünstigten Unternehmen*

3. EEG-Neufassung – Folgen für die Besondere Ausgleichsregelung

¹¹ Diese Rechnung stützt sich auf folgende, z. T. an BDEW angelehnte Annahmen:

- Der Stromverbrauch aller begünstigten Unternehmen im Jahr 2009 entspricht der im Bescheidverfahren zugrunde gelegten privilegierten Strommenge (d.h. im Wesentlichen dem Verbrauch der Unternehmen im Jahr 2007).
- EEG-Strommenge in 2008: 79.000 GWh
- prognostizierte durchschnittliche EEG-Vergütung in 2009: 12,6 ct/kWh.
- Anlegbarer Wert des EEG-Stroms: 6,9 ct/kWh.

¹² Höhere Ansätze bei EEG-Strommengen und –vergütungen und beim Strombezug der privilegierten Unternehmen könnten z.B. aus heutiger Sicht dazu führen, dass die Entlastungswirkung des § 16 EEG im Jahr 2008 auf rd. 750 Millionen Euro steigt. Unternehmen, die von den sie beliefernden EVU nicht die für die o. g. Abschätzungen verwendeten durchschnittlichen, sondern niedrigere Differenzkosten in Rechnung gestellt bekommen, hätten dabei allerdings niedrigere Begünstigungen.

Auf Grundlage des am 7. November 2007 vom Bundeskabinett beschlossenen EEG-Erfahrungsberichts und hierzu vergebener Forschungsvorhaben¹³ wurde im ersten Halbjahr 2008 eine Neufassung des EEG parlamentarisch beraten, die auch Anpassungen der Besonderen Ausgleichsregelung umfasst. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde schließlich im Sommer beschlossen und wird zum 1.1. 2009 in Kraft treten.¹⁴

Die bislang in § 16 EEG gefasste Besondere Ausgleichsregelung findet sich künftig – der besseren Verständlichkeit halber – in einem eigenen Abschnitt des Gesetzes in den §§ 40 bis 44 EEG 2009. Ihre Grundkonstruktion blieb dabei unverändert. Als Ergebnis der wissenschaftlichen Überprüfung sowie politischen Diskussion wurden im Zuge der Neufassung allerdings einige kleinere Anpassungen vorgenommen:

- Eine zweite, spätere Antragsfrist erleichtert neu gegründeten Unternehmen künftig die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung.
- Der Verzicht auf eine Bescheinigung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, verbunden mit einem neuen Verfahren zur Berechnung der Differenzkosten, vereinfacht ab nächstem Jahr das Antragsverfahren deutlich und macht es weniger störanfällig. Gleichzeitig werden Transaktionskosten gesenkt.
- Unternehmen, die die Besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen wollen, müssen vom nächsten Jahr an nachweisen, dass sie durch geeignete Maßnahmen ihren Energieverbrauch einschließlich vorhandener Minderungspotentiale erhoben und bewerten haben. Hiermit sollen Anreize gesetzt werden, dass die laut wissenschaftlicher Untersuchungen in vielen Unternehmen noch vorhandenen, wirtschaftlich realisierbaren Verbrauchsminderungspotentiale genutzt werden und die Ausgleichsregelung nicht ungewollt ineffiziente Stromnutzung belohnt.¹⁵

Genauere Hinweise hierzu finden sich in laufend aktualisierten Informationsmaterialien des BAFA, die – ebenso wie die erforderlichen Antragsunterlagen – im Internet unter www.bafa.de → Energie → Besondere Ausgleichsregelung abrufbar sind.

¹³ Abrufbar jeweils unter www.bmu.de bzw. www.erneuerbare-energien.de.

¹⁴ Das EEG 2009 ist veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 49, ausgegeben zu Bonn am 31. Oktober 2008, S. 2074 ff.. Abrufbar, einschl. Begründung, unter www.erneuerbare-energien.de.

¹⁵ Zur Umsetzung dieser Anforderung gibt es ein vom BAFA herausgegebenes Merkblatt, das unter http://www.bafa.de/bafa/de/energie/besondere_ausgleichsregelung_eeg/publikationen/index.html herunter geladen werden kann.